

Reichsunmittelbare (siehe Beschluss des Reichshofrates
in Wien vom 05.02.1768) Grafschaft Eschenlohe-Hörtenberg-
Werdenfels (nachgewiesen durch das Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe) Haus-Nr. 25, 75
Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe

3. Mai 2008

Bitte nur per e-mail über
korrespondieren!



- per Fax -

EILT! BITTE SOFORT UMSETZEN!

An den Internationalen Gerichtshof
Peace Palace

2517 KJ Den Haag Niederlande

Forderung: **Sofortige Absage des auf den 05.05.2008; 15. 00 Uhr, angesetzten
Entscheidungsverkündungstermins des nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahrens“ K 61/O6
am unzuständigen Amtsgericht D-82362 Weilheim, Waisenhausstrasse 5
Befangenheitsantrag!**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fordern von Ihnen das nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 Amtsgericht D-82362 Weilheim, Waisenhausstrasse 5, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen. Der auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, angesetzte Entscheidungsverkündungstermin des Amtsgerichts D-82362 Weilheim, Waisenhausstrasse 5, ist von Ihnen sofort abzusagen.

Gleichzeitig fordern wir, dass Sie den „Rechtspfleger“ Hurm, den „Direktor“ Wilfried Wittig und die Richterin Dr. „Steigelmann“ vom unzuständigen, befangenen Amtsgericht D-82362 Weilheim sofort entlassen, und zwar wegen Durchführung krimineller und steuerbetrügerischer „Zwangsversteigerungsverfahren“ (u.a. Az.: K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6), ohne Akteneinsicht (bis auf spaerliche, nicht aufschlussreiche 14 Seiten zu K 61/O6) zu gewaehren.

Der 1945 stattgefundene Prozess gegen Johann Huber sen. (*1875) der US-Militaerbehörde Garmisch-Partenkirchen vor dem US-Militaergericht in Garmisch-Partenkirchen ist nichtig und ist öffentlich für nichtig zu erklaren. Das Gleiche trifft auf das „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II (Az.: 31 Js 24914/O1 des Amtsgerichts München und der Staatsanwaltschaft München II) zu.

Wir fordern von Ihnen den jetzigen Bundespraesidenten Prof. Dr. Horst Köhler und die jetzige Bundeskanzlerin Angela Merkel sofort zu entlassen. Beide Personen koordinieren auf Bundesebene die vorhin genannten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“.

Die bisher mit dieser Angelegenheit befassten Richter und Justizpersonen lehnen wir wegen Befangenheit vollkommen ab.

u.a. B e g r ü n d u n g unserer Forderungen und STRAFANZEIGE:

Nach den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen wurde das Zwangsversteigerungsverfahren K 61/O6 mit Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung vom 28.04.2006 des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V., Türkenstrasse 22-24, 80333 München, gerichtet an das Amtsgericht Weilheim i. Ob. - Vollstreckungsgericht -, Ledererstrasse 9 in D-92637 Weiden i.d. Opf. beantragt. Die unzuständigen Weidener Justizbehörden haben durch die Vergabe des Aktenzeichens K 61/O6 das „Zwangsversteigerungsverfahren“ gegen die Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe (stehend im gefaelschten Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681) dann gegen Huber Georg, „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“

angeordnet. Jetzt fragt man sich, wie die unzuständigen Weidener Justizbehörden dazu kommen gegen Hans Georg Huber (*1942) ein Zwangsversteigerungsverfahren gegen seinen landwirtschaftlichen Betrieb anzuordnen, obwohl sich die Grundstücke nicht im Landkreis Weiden befinden und Hans Georg Huber (*1942) nie weder 1. Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Weiden hat und auch nicht hatte. Hans Georg Huber (*12.07.1942 in D-Murnau a. Staffelsee; Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) hat und hatte auch nie weder 1. Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“. Auch befindet sich der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 (zu dem gehören die Plan-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Steuergemeinde Eschenlohe) nicht in Schrobenhausen. Es fragt sich also, warum die unzuständigen Weidener Justizbehörden so falsch ein nichtiges „Zwangsversteigerungsverfahren“ anordnen und es über ein unzuständiges (hier: Amtsgericht Weilheim) Gericht dann weiter durchgeführt wird. Ein Grund ist die Firma Siemens (siehe das anliegende Schreiben vom 27.04.2008 von der Johann Huber OHG an die Firma Siemens). Aufgrund der Tatsache, dass die Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Gemarkung Eschenlohe zum Haus-Nr. 25 der Steuergemeinde Eschenlohe gehört, darf ab der Plan-Nr. 1108 1 / 3 (es sind nun Nummern bis mindestens 1108 1 / 169 vorhanden) der Steuergemeinde Eschenlohe nur mit Zustimmung des Eigentümers des Erbhofs Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gebaut werden. Aufgrund der Tatsache, dass Siemens 1961 illegal die Plan-Nr. 1108 1 / 3 „erwarb“, gab Siemens ab 1961 die Zustimmung für jeden Bau nach der Plan-Nr. 1108 1 / 3 und sicherte sich somit illegale „Vorkaufsrechte“.

Die Angelegenheit ist historisch zu erklären. Auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Nürnberg (die Weidener Justizbehörden liegen im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg) ist unter dem Titel:

„Die Geschichte des Nürnberger Justizpalastes“ unter Punkt 1. folgendes zu lesen: *„Als am 1. Juli 1909 das Baubüro für das Justizgebäude an der Fürther Straße 110 errichtet wurde, war dies das Ende langwieriger Verhandlungen und der Anfang für einen Bau, der in der damaligen Zeit für die Stadt Nürnberg beispielhaft war. Lange Jahre war über die unzureichende Unterbringung der Nürnberger Justizbehörden geklagt worden. Sie waren verteilt auf Gebäude in der Augustinerstraße, der Weintraubengasse und in der Karl-Straße im Gebäude des ehemaligen Gasthauses „Bayerischer Hof““.*

Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen), Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe, hat sich schon immer gewundert, warum ihm die gefälschte Fl.-Nr. 1086 der „Gemarkung Eschenlohe“, als Gasthof (1890), als Gaestehaus (1957) und als Appartementhaus (1975) (Objekte die Christian Georg Huber nie erhielt und die es auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe nicht gibt) über die nichtigen „Verfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim versteigert werden. Offensichtlich liegen auf dem Gasthof von 1890 (zu dem auch ein Schiesstand mit freier Kegelbahn, Restauration und Wirtschaftsgarten gehören) – der ab 1907 auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe existiert (diese Plannummer ist seit mehr als vierzig Jahren durch einen Teil eines illegalen Mietshauses von Junge, Eschenlohe, durch die Fl.-Nr. 1088/3 weggefälscht worden) – enorme Justizrechte. Wenn Sie sich naemlich die sogenannten Nürnberger „Kriegsverbrecherprozesse“ ansehen, so ist auf der Internetseite des OLG Nürnberg unter dem Titel *„Die Geschichte des Nürnberger Justizpalastes“* unter Punkt 6. folgendes zu lesen: *„Unmittelbar nach Kriegsende nahmen die Amerikaner von dem Gebäude Besitz.“*

Dr. Heinrich schrieb am 10. August 1945: „In großer Eile Ihnen die Mitteilung, daß ich heute, 9.00 Uhr, Befehl erhalten habe, das Gerichtsgebäude bis Sonntagabend völlig zu räumen. Bis zur Beendigung des warcrime-Prozesses (Anmerkung: Gemeint ist der sog. Hauptkriegsverbrecher-Prozess) wird keine Zivilperson das Gerichtsgebäude samt den beiden Nebengebäuden betreten können. Auch die Hausmeister müssen das Haus verlassen. An eine Öffnung der Gerichte ist vor dem 1.11.1945 nicht zu denken. Man glaubt, daß bis gegen Ende des November das Verfahren erledigt sein wird (Anmerkung: Tatsächlich begann der Hauptkriegsverbrecher-Prozeß am 20.11.1945; der letzte der 12 „Nachfolgeprozesse“ endete im April 1949). Ich erwäge den allerdings mehr als kühnen Gedanken, etwa im Amtsgerichtsgebäude Fürth einen Notbetrieb zu eröffnen.“

Es fragt sich also, warum der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozess erst am 20.11.1945 begann und der letzte im April 1949 endete. Dies erklären wir uns dadurch, dass der Prozess gegen Johann Huber sen. (*08.11.1875 zu Eschenlohe; + 14.09.1951; Alleineigentümer der gesamten Mühle vor Eschenlohe, inklusive Gasthaus mit Schiesstand auf der Plan-Nr. 1108 1 / 106 der Steuergemeinde Eschenlohe seit 1907) von der US-Militärbehörde in Garmisch-Partenkirchen erst im November 1945 begann. So dürfte der 1. Prozesstag gegen Johann Huber sen. (*1875) am 23.11.1945 gewesen sein. Angeklagt war Johann Huber sen. (*1875), dass er eine Frage – betreff der NS-Mitgliedschaft seiner drei Söhne – nicht korrekt beantwortet haette. Dies war das Einzige was die US-Militärbehörde konstruieren konnte. Konstruiert ist dies deshalb, da die US-Militärbehörde überhaupt kein Recht hatte an Johann Huber sen. (*1875) auch nur eine Frage betreff der NS-Mitgliedschaft seiner drei Söhne zu stellen. Vielmehr waeren u.a. die US-Behörden verpflichtet gewesen, Herrn Johann Huber sen. (*1875) auf seine deutschen Reichsrechte hinzuweisen, und zwar bereits 1917, so dass es 16 Jahre spaeter gar nicht mehr zu der Diktatur unter Adolf Hitler 1933 – 1945 gekommen waere. Offensichtlich gingen den US-Nürnbergerjustizbehörden die

Justizrechte ab, um die Kriegsverbrecherprozesse ab 20.11.1945 durchzuführen. Dies hat man dadurch umgangen, indem man Johann Huber sen. (*1875) einfach nichtig vor dem Gericht der US-Militärregierung in Garmisch-Partenkirchen „anklagte“, wegen angeblicher „Falschbeantwortung“ betreff der Mitgliedschaft seiner drei Söhne in der NSDAP. So war also der Berechtigte der Justizrechte Johann Huber sen. (*1875) ausgeschaltet und seine drei Söhne hingen von Anfang an mit drin, denn wegen ihrer angeblichen NS-Mitgliedschaft (die Johann Huber sen.: *1875 nicht richtig beantwortet hätte; was falsch ist, da die US-Militärregierung keinen Anspruch gegenüber Johann Huber sen.: *1875 auf Beantwortung hatte) wurde Johann Huber sen. (*1875) ja angeklagt. So konnte man die Kriegsverbrecherprozesse ab 20.11.1945 in Nürnberg durchziehen. Als dann Johann Huber sen. (*1875) am 02.03.1949 die Firma Johann Huber OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen; siehe Bestimmungen des Alliierten Kontrollrates) gründete, indem er das bisher von ihm betriebene Säge- und Elektrizitätswerk Johann Huber (Haus-Nr. 25 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe) zum Fortbetriebe einbrachte und seine drei Söhne mitaufnahm, konnten offensichtlich die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse nicht mehr fortgeführt werden. Bekanntlich endete der letzte der 12 Nachfolgeprozesse der Nürnberger Hauptkriegsverbrecher-Prozesse im April 1949. Das heisst, nur durch den Umstand, dass Johann Huber sen. (*1875) unschuldig 1945 angeklagt wurde (bevor er vollkommen freigesprochen wurde, wurde einfach der Richter in die USA zurückversetzt!), konnten die US-Behörden in Nürnberg ihre Kriegsverbrecherverfahren aufnehmen. Die Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse fanden bekanntlich im Saal 600 statt. Die Nummer der Johann Huber OHG (nach der internationalen Militäurkunde-Nr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) endet nach dem Auszug aus dem Handelsregister des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen ebenfalls auf 600, und zwar ist die Firma eingetragen in Abteilung A Band 3/226. Die Steuernummer der Mühle vor Eschenlohe beim Finanzamt Garmisch-Partenkirchen lautet auf 22600. 600 ist also die Endziffer der Mühle vor Eschenlohe. Offensichtlich sind sämtliche Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse über die Justizrechte der Mühle vor Eschenlohe im Sitzungssaal 600 in Nürnberg geführt worden. Nach Gründung der Johann Huber OHG (samt Einbringen des Säge- und Elektrizitätswerkes zum Erhalt und Fortbetrieb) – nach der internationalen Militäurkunde-Nr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen (die erst am 11. April 1949 ins Handelsregister eingetragen wurde!) - war offensichtlich ein Weiterführen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse nicht mehr möglich. Ab April 1949 fand jedenfalls kein weiterer Prozess mehr statt, laut OLG Nürnberg.

So können wir es uns auch nur erklären, warum sich der für die Zwangsversteigerungen unzuständige, zweite Strafsenat des Bundesgerichtshofs bisher mit den nichtigen „Zwangsversteigerungen“ K 157/04 – K 159/04 des Amtsgerichts Weilheim – über nichtig bestellte Zustellungsbevollmächtigte (Rechtsanwälte Martens aus Weilheim) - befusste. Ausweislich der Internetseite des Bundesgerichtshofs ist der zweite Strafsenat für die Angelegenheiten zuständig, die mit der NS-Zeit zusammenhängen. Es ist nämlich so, dass diejenigen, die im Rahmen der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse verurteilt wurden, ja weiterhin einem Gericht unterstehen mussten. Es war offensichtlich – wegen der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen - nicht möglich, dass die USA über die BRD bzw. der Alliierte Kontrollrat weiterhin die Justizrechte der Mühle vor Eschenlohe ausübten. So heisst es auf der Internetseite des OLG Nürnberg unter dem Titel „Die Geschichte des Nürnberger Justizpalastes“ unter Punkt 8. folgendes: *„Als man bereits glaubte, daß auf absehbare Zeit die Hoffnungen auf eine Rückgabe des Justizgebäudes nicht erfüllt werden könnten, wurde Ende des Jahres 1959 (unsere Anmerkung: 10 Jahre nach der URNr. 579) bekannt, daß im Rahmen des Edelman-Planes das Justizgebäude an der Fürther Straße zurückgegeben werde.“* Als Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) im Jahr 2001 – im Rahmen des „Mordverdachtsverfahrens“ 31 Js 24914/O1 der Staatsanwaltschaft München II in der JVA München Stadelheim unschuldig in „Untersuchungshaft“ eingesperrt war, war mit ihm ein Herr Edelman inhaftiert. Herr Edelman sagte, dass er wegen eines Steuerrückfalls eingesperrt sei. Im Zuge der Anklageerhebung durch Staatsanwalt Wilfried Wittig, der die Klage am 12.12.2001 auf Eröffnung der Hauptverhandlung des „Mordverdachtsverfahrens“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 am Landgericht München II einreichte, wurde Christian Georg Huber plötzlich nach Bayreuth verlegt. Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) wurde nicht direkt nach Bayreuth gefahren, sondern auf einem Umweg über Nürnberg. Mit ihm war jemand eingesperrt, der vorgab ein NATO-Bediensteter zu sein und er sei unrechtmässig von der Staatsanwaltschaft Memmingen einfach verhaftet worden, obwohl seine Verhaftung nur vom Bundesgerichtshof angeordnet werden könne und dieser habe die Verhaftung nicht angeordnet. So verbrachte Christian Georg Huber (*1976) eine Nacht in der JVA Nürnberg. Das Abendessen in der JVA Nürnberg war sehr üppig und für einen Diabetiker nicht geeignet, wenn man bei einem Diabetiker gute Blutzuckerwerte erreichen will. Bevor Christian Georg Huber (*1976) am anderen Tag nach Bayreuth gefahren wurde, wurde von einem JVA-Beamten die gesamte Habe von Christian Georg Huber (*1976) akribisch genau untersucht. Christian Georg Huber (*1976) verweigerte jegliche Unterschrift und wurde dann in die JVA Bayreuth verbracht. Auch dort konnte man ihm nicht erklären, warum Christian Georg Huber (*1976) überhaupt nach Bayreuth verbracht

wurde; denn schliesslich waren Christian Georg Huber's (*1976) Blutzuckerwerte in Ordnung. Eine Woche spaeter wurde dann Christian Georg Huber (*1976) wieder zuru
ck in die JVA M
unchen-Stadelheim gebracht, und zwar per Einzeltransport, mit einem Zivilfahrzeug. In M
unchen-Stadelheim wollte man Christian Georg Huber (*1976) am Anfang
u
berhaupt nicht mehr haben. Zuerst hiess es von Herrn Winkler (Abteilung A O), dass kein Platz frei sei.

Es ist aber zu erw
ahnen, dass Christian Georg Huber (*1976) nach Bayreuth mit einem Justiztransporter, mit dem mehrere Gefangene (rund 30) transportiert wurden, gefahren wurde. Es stellt sich die Frage, warum Christian Georg Huber (*1976) nicht genauso nach M
unchen zuru
cktransportiert wurde?

Es draengt sich der starke Verdacht auf, dass der Abgang von Christian Georg Huber (*1976) weder von den Justizbeh
orden des Oberlandesgerichtsbezirks N
urnberg noch von den Justizbeh
orden des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg verbucht wurde.

Als Christian Georg Huber (*1976) wieder in der JVA M
unchen-Stadelheim war, wurde er gleich am naechsten Tag in der Fru
h in die Abteilung, die fu
r Asylanten zustaendig ist, u
berstellt. Dort brachte Christian Georg Huber (*1976) zum Ausdruck, dass er deutscher Staatsbu
rger ist und protestierte heftig. Das heisst, das gesamte „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG M
unchen II gegen Christian Georg Huber (*30.07.1976 in D-Schrobenhausen) du
rfte unseres Erachtens von Anfang an (seit der Anklageerhebung) u
ber das unzustaendige Oberlandesgericht N
urnberg gefu
hrt werden. Dies erkl
art auch, warum plo
tzlich die unzustaendigen Weidener Justizbeh
orden die „Zwangsversteigerung“ K 61/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim anordneten.

Der „Zwangsversteigerung“ K 61/O6 gehen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgerichts Weilheim voraus, von denen keine einzige Unterlage vorliegt wie auch von K 86/O6. Als Rechtsgrundlage fu
r die nichtigen Zwangsversteigerungen K 157/O4 – K 159/O4 des Amtsgericht Weilheim (wie auch fu
r die nichtigen Zwangsversteigerungen K 61/O6 und K 86/O6) dient der Justiz offensichtlich das nichtige Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG M
unchen II, mit allem was damit zusammenhaengt. Die unzustaendigen Justizbeh
orden der Oberlandesgerichte N
urnberg und Bamberg ko
nnen doch nicht u
ber M
unchen ein „Mordverdachtsverfahren“ (ohne Obduktionsgutachten) durchfu
hren (das Verfahren selbst endete mit einem rechtskraeftigen Freispruch zu Gunsten aller drei unschuldig Angeklagten!), bei sich offen lassen und dann daru
ber nichtige

„Versteigerungen“ gegen die M
uhle vor Eschenlohe durchfu
hren. Die Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 richten sich gegen den Nicht-Eigent
umer Christian Georg Huber (*30.07.1976), gegen die gefaelschten Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe, und zwar gegen einen Gasthof (1890), gegen ein Gaestehaus (1957) und gegen ein Appartementhaus (1975). Interessant ist, dass es diese Objekte nie auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 gab und bis heute nicht gibt und Christian Georg Huber diese Objekte nicht einmal nichtig erhielt! Ein Gasthaus taucht erstmals 1878 im Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft des Landgerichts/Bezirksamts/Rentamts Werdenfels fu
r das Haus-Nr. 25 des M
ullers Georg Huber der Steuergemeinde Eschenlohe auf, und zwar unter Plan-Nr. 1108 1 / 3 a mit folgendem Beschrieb: „*Gasthaus, Wirtschaft, Gebaeude, Wirtschaftsgarten und Hofraum /:Sommerkeller:*“ zu 410 qm. Die Plan-Nr. 1108 1 / 3 b ist „*der Garten beim Sommerkeller*“ mit 240 qm. Laut Auszug aus dem Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft fu
r das Haus-Nr. 25 von 1877 ist die Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe die „*Grosse Rieder untere Gewanne*“ (Eggart) mit 3240 qm. Im vierten Quartal 1892 des Grundsteuer-Kataster-Umschreibheft fu
r das Haus-Nr. 25 tauchen dann als Abgang folgende Eintragungen auf Plan-Nr. 1108 1 / 3 a (410 qm), Plan-Nr. 1108 1 / 3 b (240 qm). Als Vortrag der Erwerbstitel (also als Grund fu
r die Eintragung) steht: „*Laut Messungsnachweis Nr. 43/1892 ergibt sich infolge Besitz mit Kegelbahn im Juli 1889 obiger Vortrag*“. Dann steht gleich unmittelbar danach: Dagegen Zugang: Plan-Nr. 1108 1 / 3 a „*Sommerkeller mit Restauration und Wirtschaftsgarten mit freier Kegelbahn und Schiesstand*“ zu 510 qm und Plan-Nr. 1108 1 / 3 b „*Hausgarten*“ zu 140 qm. Im I. Quartal 1907 heisst es dann Abgang: Plan-Nr. 1108 1 / 3 a und b mit 650 qm. Als Vortrag des Erwerbstitels steht: „*Infolge Aufhebung einer Doppelnummerierung ergibt sich obige Aenderung*“! Dann taucht plo
tzlich anstatt der bisherigen Plan-Nr. 1108 1 / 3 a die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a als „*Sommerkeller mit Restauration und Wirtschaftsgarten mit freier Kegelbahn und Schiesstand*“ zu 510 qm und anstatt der Plan-Nr. 1108 1 / 3 b steht nun die Plan-Nr. 1108 1 / 106 b als „*Hausgarten*“ mit 140 Quadratmeter. Wo die angebliche Doppelnummerierung bisher gewesen sein soll, geht aus dem Kataster nicht hervor. Vielmehr gewinnt man den Eindruck, dass ab dem I. Quartal 1907 die Buchstaben a und b der Plan-Nr. 1108 1 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe vollstaendig „verschwinden“ sollten und durch die Plan-Nr. 1108 1 / 106 a und 1108 1 / 106 b „ersetzt“ wurden. Die Plan-Nr. 1108 1 / 3, die „*Grosse Rieder untere Gewanne*“ (Eggart) mit 3240 qm ist unangetastet geblieben, zumindest bis zum illegalen „Kauf“ 1961 durch die Firma Siemens. Die Plan-Nr. 1086 und 1088 der Gemarkung Eschenlohe wurden 1883 und 1884 dreimal vermessen. Im I. Quartal 1884 wird die Plan-Nr. 1086 u
ber einen Abgang (Plan-Nr. 1086, 1088 mit Garagen) als Zugang als „*Wohnhaus mit Stall, Stadel, Saegemu
hle, Hofraum*“ (Gebaeude) zu 3390 qm und die Plan-Nr. 1088 wird als der Winter- bzw. Hausgarten (Eggart) mit 9970 qm beschrieben. Im II. Quartal 1884 wird u
ber einen Abgang (Plan-Nr. 1086 mit Garagen) die Plan-Nr. 1086 als Zugang

„Wohnhaus mit Stall, Stadel, Drehstrom, Stromanlagen, Wagenremise, Mahlmühle mit Wasserradkraft, Saagemühle und Hofraum“ (Gebäude) mit 3590 qm beschrieben. Im IV. Quartal 1884 wird über einen Abgang (Plan-Nr. 1086 mit Garagen) als Zugang die Plan-Nr. 1086 als „Wohnhaus mit Stall, Stadel, Drehstrom, Stromanlagen, Mahl- und Saagemühle mit Wasserradhaus, Wagen- und Holzremise ... und Hofraum“ (Gebäude) zu 3590 qm beschrieben.

Die Bezeichnung Doppelnummerierung deutet darauf hin, dass es für die Alte Mühle vor Eschenlohe Haus-Nr. 25 (Plan-Nr. 1086, 1088, dazu gehören die Plan-Nr. 1108 1 / 3, 1108 1 / 3 a, 1108 1 / 3 b) noch ein anderes Dokument gibt, über die alle Rechte erfasst sind. Die vielfachen Umschreibungen seit 1868 bis 1907 stehen offenbar in direktem Zusammenhang mit der Vorgründungsphase des Permanent Court of Arbitration (heisst heute: Internationaler Gerichtshof in Den Haag, Friedenspalast) und den Haager Abkommen 1899, 1907 – 1910 mit allem was damit zusammenhaengt.

Jedenfalls ist es so, dass im I. Quartal 1907 die Plan-Nr. 1108 1 / 3 a und b vollkommen verschwinden und am 18. Oktober 1907 wurde bekanntlich das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebraeuche des Landkrieges sowie Anlage zum Abkommen unterzeichnet. Offensichtlich werden u. a. die auf den Plan-Nr. 1086, 1088, 1108 1 / 3, 1108 1 / 3 a und 1108 1 / 3 b der Steuergemeinde Eschenlohe liegenden und zur Alten Mühle vor Eschenlohe gehörenden Rechte den Berechtigten bis heute vorenthalten und auf Dritte unrechtmässig übertragen. Dies ist sofort zu stoppen!

Nun findet am Amtsgericht Weilheim das illegale „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 statt und am 05.05.2008; 15.00 Uhr, soll der „Zuschlag“ betreff der Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe (die im gefälschten Grundbuch Blatt 1681 des Grundbuchamtes Garmisch-Partenkirchen stehen) illegal erteilt werden. Die Pl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 der Gemarkung Eschenlohe gehoeren zu dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 von Hans Georg Huber (*1942). Es ist keiner berechtigt über illegale „Verfahren“, eingeleitet über ein illegales „Mordverdachtsverfahren“ (1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II), nun über illegale „Zwangsversteigerungen“, die Justiz- und Regierungsrechte des Haus-Nr. 25 (Alte Mühle vor Eschenlohe) zu nutzen.

Hans Georg Huber (*1942) hat auch das Original-Kataster für das Haus-Nr. 11, Eschenlohe und kann auch darüber den Eigentumsnachweis führen. Unsere Forderungen sind daher begründet und sofort umzusetzen.

Auch fordern wir mit Nachdruck von Ihnen, dass die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007) und K 86/O6 (damit soll das Austragshaus des Haus-Nr. 25 illegal versteigert werden!) sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr gezogen werden. Das Ganze, was bisher ablaeuft, ist die Verfolgung Unschuldiger und Rechtsbeugung. Mit den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 soll die Mühle vor Eschenlohe (das Entlastungsbeweismittel von Hans Georg Huber, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber) beseitigt werden und mit ihnen deren Berechtigte. Dies ist glatte Rechtsbeugung und Staatsbetrug! Zu einer Zuschlagserteilung am 16.11.2007 in Sachen K 157/O4 – K 159/O4 an die ausführenden Taeter vor Ort, Anton und Elfriede Mangold (vorausgesetzt, dass eine Tötung von Anna Katharina Huber: *08.09.1918 in D-Raboldshausen überhaupt feststeht, was bis heute nicht der Fall ist), zum Nachteil von Hans Georg Huber (*1942), von Christian Georg Huber (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947) haette es nie kommen dürfen wie auch zu keiner einzigen Zwangsversteigerung sowie zu dem Mordverdachtsverfahren 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II. Die mit diesen Angelegenheit befassten Richter und Justizpersonen (u.a. Hurm, Wittig, Dr. Steigelmann vom Amtsgericht Weilheim) sind daher vollkommen der Befangenheit überführt und sofort zur Rechenschaft zu ziehen! Wir zeigen diese Personen (wie den deutschen Bundespraesidenten Prof. Dr. Horst Köhler und die Kanzlerin Angela Merkel) und den Siemens-Konzern hiermit an und fordern von Ihnen, dass Sie deren illegale Machenschaften stoppen! Die gesamten Zwangsversteigerungsverfahren K 157/O4 - K 159/O4 (einschliesslich der Zuschlagserteilung vom 16.11.2007) und K 86/O6 sind sofort ausser Verkehr zu ziehen.

Unsere primaere Forderung ist, dass Sie sofort den auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, in Sachen K 61/O6 vom Amtsgericht Weilheim angesetzten Entscheidungsverkündungstermin absagen.



(gez. durch den Repraesentanten Hans Georg Huber: *12.07.1942)

Anlage:

Schreiben vom 27.04.2008 von der Johann Huber OHG an die Firma Siemens, auf das wir zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfaenglich verweisen!

Johann Huber OHG
(nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R.
Daimer aus Garmisch-Partenkirchen)
Haus-Nr. 25,75
Sitz im Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

27.04.2008

Bitte nur per e-mail über
korrespondieren!

-per Fax/per e-mail-

Handelsregister des Amtsgerichts Garmisch-
Partenkirchen Abteilung A Band 3/226;
Einziger berechtigter Geschäftsführer: Hans
Georg Huber (*12.07.1942);

Siemens AG, LS
Baierbrunner
Strasse 15

81379 München

EINSPRUCH GEGEN IHRE SCHWARZGELDZAHLUNGEN
BETREFFEND DIE NICHTIGEN ZWANGSVERSTEIGERUNGSVER-
FAHREN K 157/O4 – K 159/O4 (INKLUSIVE DER NICHTIGEN
ZUSCHLAGSERTEILUNG VOM 16.11.2007 DES AMTSGERICHTS
WEILHEIM), K 61/O6 UND K 86/O6 GEGEN DIE MÜHLE VOR
ESCHENLOHE!

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 15. April 2007 und teilen Ihnen mit, dass der Siemens Konzern – wie bereits im Schreiben vom 15.04.2007 mitgeteilt – seit 1961 rechtswidrig und illegal Teilflächen des landwirtschaftlichen Grundstücks Plan-Nr. 1108 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe über die Abspaltung der Teilflächen Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 nutzt, indem Sie auf Fl.-Nr. 1108 / 150 rechtswidrig und illegal ein Arztpraxis betreiben. Bezahlt wurden diese Teilflächen durch Schwarzgeld an Georg Huber (*24.12.1906), der es an Dr. Helmut Mooser zur Erbauung seiner Arztpraxis Spitzwegstrasse 7 in Murnau im Jahr 1961 gab. Um diesen Steuerbetrug nicht rückabzuwickeln, wurde im Jahre 1966 das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (ein über 400 Jahre altes Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne) schwarz ohne gültigen Bauplan in ein Gästehaus illegal umgebaut und dieser Schwarzbau wurde wiederum mit Schwarzgeld aus dem Verkauf von Fl.-Nr. 1088/3 an Karl und Lieselotte Junge finanziert, wobei die Fl.-Nr. 1108 / 106 total weggefaelscht wurde. Dies war notwendig, damit Sie Ihre Kreislaufkuren in Eschenlohe über Ihr Arztpraxis Fl.-Nr. 1108 / 150 weiter betreiben konnten. Gleichzeitig belegten Sie den Schwarzbau Gästehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40 in Eschenlohe bis zum 08.08.2001, also fast bis zu dem Tag als Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) von „Staatsanwalt“ Wilfried Wittig unschuldig verhaftet wurden. Die Verleumdung lautete: Ermordung von Anna Katharina Huber (*1918)! Bis heute steht jedoch eine Tötung von Anna Katharina Huber (*1918) nicht fest und wenn Anna Katharina Huber (*1918) ermordet wurde, scheiden Hans Georg Huber (*1942), sein Sohn Christian Georg Huber (*1976) und seine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) zu 100 % als Täter aus, da keiner von ihnen für Pflegeheimkosten von Anna Katharina Huber (*1918) weder haftbar noch verantwortlich war. Für Pflegeheimkosten waren, falls Anna Katharina Huber pflegebedürftig geworden wäre, die Pflegekassen AOK Garmisch-Partenkirchen und LAK Franken und Oberbayern zuständig gewesen. Ebenso ausgeschlossen ist, dass monatliche Einnahmen von Siemens mit mehr als DM 10.000.- (durch die Vermietung von Zimmern des Schwarzbaus, was damals noch nicht bekannt war) an Christian Georg Huber: *1976, von Hans Georg Huber, von Christian Georg Huber und von Irene Anita Huber kaputt gemacht werden. Es fragt sich also, wer steckt (ausser den zwischenzeitlich aus ihren Staatsämtern entfernten Personen: „Bundeskanzler“ Gerhard Schröder und bayerischer „Ministerpräsident“ Dr. Stoiber) hinter dem kriminellen, infamen Komplott, das von staatlicher Seite gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen seinen Sohn Christian Georg Huber (*1976) und gegen seine Ex-Frau Irene Anita Huber (*1947) gerichtet ist und wer hatte alles ein finanzielles Interesse daran? Dies kann eindeutig nachgewiesen werden. Anton Mangold errichtete im Aussenbereich auf Fl.-Nr. 1108 / 152 und 1108 / 153 direkt im Anschluss an den Siemens-Schwarzbau auf Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 Wohnhäuser und verkaufte die Fl.-Nr. 1108 / 152 und 1108 / 153 dann. Eine Flurnummer erwarb Dr. Schmid (Ihr früherer Arzt). Anton und Elfriede Mangold

„erwarben“ mit diesem Schwarzgeld im Jahr 1978/1979 die „Flurnummern“ 1087, 1073 / 2, 1124, 1099 und 1072 / 5 von Johann Huber (*02.06.1937), Rautstrasse 8, 8116 Eschenlohe über ein gefälschtes Grundbuch von Eschenlohe Band 31 Blatt 1117 Bestandsverzeichnis. Die Fl.-Nr. 1087 Mühlstrasse 38, Wohnhaus, Saegewerk, Nebengebäude, Lagerplatz mit 4677 qm ist rein gefälscht. In Wirklichkeit gibt es nur die Pl.-Nr. 1086 1 / 2 der Steuergemeinde Eschenlohe, mit folgendem Beschrieb: Wohnhaus, dann Saegewerk mit Maschinenhaus und Lagerschuppe, Lagerhalle, Remise und Hofraum zu 0,212 ha. Die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 b ist der Lagerplatz zu 0,186 ha. Die richtige Pl.-Nr. 1087 ist der Haus- und Baumgarten mit Wurzgaertl, dann Kastengarten zu 0,131 ha (siehe Auszug aus dem erneuerten Grundsteuerkataster der Steuergemeinde Eschenlohe, des Amtsgerichts Garmisch und des Finanzamts Garmisch für das Haus-Nr. 75 der Steuergemeinde Eschenlohe der in allgemeiner Gütergemeinschaft lebenden Eheleute Johann und Kreszenz Huber, ausgestellt am 19.12.1928 vom Finanzamt Garmisch). Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe verkauften dann die richtige, ursprüngliche Fl.-Nr. 1087 (0,131 ha) rechtswidrig und illegal dem Antiquitätenhändler Schotten und führen die Fl.-Nr. 1086 1 / 2 unter der neu gefälschten Fl.-Nr. 1087 bis heute weiter. Seit der URNr. 612 vom 25. Juni 1970 bei Notar Dr. Karl Ritter Weilheim in Oberbayern für Katharina Huber (*1918), Saegewerksbesitzersehefrau in Eschenlohe, Mühlstrasse 42 (dort waren Georg: *1906 und Katharina Huber: *1918 nie wohnhaft!) laufen die Schwarzgelder von Siemens über die Vermietungen der Kurteilnehmer des vermeintlichen in Wirklichkeit nicht existenten „Gaestehauses zur Mühle, Mühlstrasse 40“ über Anna Katharina Huber (*08.09.1918 in D-Raboldshausen). Seit dem Tod von Georg Huber (*24.12.1906) am 08.04.1995 laufen die Schwarzgeldzahlungen von Siemens betreff „Gaestehaus zur Mühle“ über die URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen über den unwissenden Christian Georg Huber (*30.07.1976). Seit der URNr. 961/2001 vom 1. Juni 2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau liefen die Schwarzgeldzahlungen wieder über Anna Katharina Huber (*1918) und nicht mehr über Christian Georg Huber (*1976). Dies ist der Grund, warum „Staatsanwalt“ Wilfried Wittig behauptet, dass Anna Katharina Huber (*1918) ermordet wurde, obwohl nach dem vorläufigen schriftlichen Protokoll vom 17.08.2001 über die gerichtsmedizinische Untersuchung vom 14.08.2001 des rechtsmedizinischen Instituts München (Prof. Eisenmenger) bis heute eine Tötung nicht feststeht. Wilfried Wittig schiebt in seiner Verleumdung noch eines nach und behauptet, dass es nur Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947), wegen „Pflegeheimkosten“ (die gar nicht existieren und nie existierten!) „gewesen sein können“. Eine infame Verleumdung. Auf Seite 10 der Anklageschrift (eine einzige staatliche Straftat) von inzwischen „Oberstaatsanwalt“ Wilfried Wittig vom 12.12.2001 führt dieser aus: *„Einige Zeit spaeter seien zwei Sanitaeter eingetroffen, die sie (Renate Löffler) auf dem Parkplatz vor dem Haus in Empfang genommen und nach oben in das Appartement geführt habe. Kurze Zeit spaeter sei dann ein Notarzt mit einem weiteren Sanitaeter gekommen. Dieser habe den Tod von Frau Huber festgestellt und gesagt, dass wohl der behandelnde Hausarzt zustaendig sei.“* Es erhebt sich die Frage, wenn der Notarzt bereits den Tod von Frau Anna Katharina Huber (*1918) feststellte, für was dann wohl der behandelnde Hausarzt zustaendig sei, wenn durch den Tod kein Versicherungsschutz mehr bestand. Es durfte also kein anderer Arzt mehr eingeschaltet werden. Die Ausstellung eines Totenscheines war die Aufgabe des Notarztes. Weiter fragt sich, warum wurde ausgerechnet Dr. Ostner geholt, der nie der Hausarzt von Anna Katharina Huber (*1918) war. Frau Anna Katharina Huber (*1918) war bis zum 26.06.2001 in Behandlung bei Dr. Brandstaetter in Ohlstadt. Auf Seite 9 schreibt Wilfried Wittig weiter: *„Am Dienstag 14.08.2001 sei sie (Renate Löffler) um 8.19 Uhr zu Frau Huber gekommen. Sie habe ihr Fahrzeug vor dem Haus in der Naehue des Eingangs geparkt, mit dem ihr überlassenen Schlüssel die Haustüre aufgesperrt und sei in den 1. Stock zur Wohnung von Frau Huber gegangen.“* Es fragt sich, von wem hat Frau Renate Löffler den Hausschlüssel bekommen? Weder Hans Georg Huber (*1942), noch Christian Georg Huber (*1976) noch Irene Anita Huber (*1947) kannten Frau Löffler und haben ihr keinerlei Zutrittsberechtigung (die nur Hans Georg Huber: *1942 erteilen kann) erteilt und keinerlei Hausschlüssel ausgehändigt. Hier hat sich offensichtlich Renate Löffler über unbefugte Dritte den Hausschlüssel für „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ illegal angeeignet und es besteht der Verdacht, dass Sie Frau Löffler den Hausschlüssel gegeben haben (vermutlich über Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, den Mittelsmaennern vor Ort), da Ihre Siemens-Teilnehmer die Hausschlüssel nicht immer vollstaendig zurückgaben. Für das Jahr 2001 hatten Sie einen – wenn auch nichtigen - abgeschlossenen Jahresvertrag für die Zimmervermietung 2001 in der „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ und somit Zugang zur „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“. Der Vorsitzende Richter Rebhan vom Landgericht München II schreibt in der Urteilsbegründung unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 auf Seite 8 Punkt 4 folgendes: *„Taeter ausserhalb der drei Angeklagten scheiden aus. Die einzige Person, die von den Angeklagten gestatteten Zugang zu Katharina Huber hatte, war die Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes Ott, die Zeugin Renate Löffler.“* Dies ist eine reine üble Verleumdung und infame Lüge. Tatsache ist, dass als Taeter sofern es

überhaupt einen Täter gibt, die drei unschuldig Angeklagten zu 100% nicht in Frage kommen und sie hatten der Mitarbeiterin des ambulanten Pflegedienstes Ott Renate Löffler zu 100 % keinen Zugang gestattet. Die erste Begegnung von Hans Georg Huber (*1942), von Christian Georg Huber (*1976) und von Irene Anita Huber (*1947) mit Renate Löffler fand am 14.08.2001 statt. Es führt also Wilfried Wittig unter Geschäftszeichen 1 Ks 31 Js 24914/O1 ein rechtswidriges und nichtiges Steuerbetrugsverfahren über den Vorsitzenden Richter Rebhan, den Richtern Baumann und Ramspeck gegen die unschuldigen Personen Hans Georg Huber (*1942), gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) durch, und zwar über Ihre Schwarzgeldzahlungen. Der eindeutige Beweis hierfür ergibt sich aus der Urteilsbegründung vom 03.07.2002 auf Seite 7 unter Punkt 3: *„Alle drei Angeklagten hatten auch ein Motiv Katharina Huber zu töten. Bereits 1984 hatte Katharina Huber das wertvolle Anwesen Mühlstrasse 40 in Eschenlohe notariell dem Angeklagten Christian Georg Huber übertragen.“* Tatsache ist, dass Katharina Huber 1994 (1984 war Christian Georg Huber: *1976 8 Jahre alt!) das angeblich wertvolle Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ notariell dem Angeklagten Christian Georg Huber gar nicht übertragen konnte. Es gibt nämlich gar kein Anwesen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“, sondern nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe und über dieses hatte Anna Katharina Huber (*1918) zu 100 % kein Eigentum. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe gehört nämlich Hans Georg Huber (*1942), seit dem Tod von Johann Huber (*1875; +1951). Im Jahr 1961 erwarben Sie vom Nicht-Eigentümer Georg Huber (*24.12.1906) – über das Haus-Nr. 25 - rechtswidrig und illegal eine Teilfläche von 1108 / 3, die dann auf Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151 illegal umgestellt wurde (eine reine illegale Urkunden- und Katasterfälschung). Als dann mit der URNr. 961/2001 vom 1. Juni 2001 des Notars Dr. Heinz Keilbach aus Passau das im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 27 Blatt 970 für Herrn Christian Georg Huber als Eigentümer des folgenden Grundbesitzes der Gemarkung Eschenlohe eingetragene Grundstück Fl.-Nr. 1086 Mühlstrasse 40, zwei Wohnhäuser, Hofraum zu O,1856 ha in die Christian Georg Huber Gaestehaus zur Mühle GmbH eingebracht wurde, war der Steuerbetrug und Schwarzgeldverkauf mit Fl.-Nr. 1108 / 3 zwischen der Siemens AG und Georg Huber (*1906) wieder dort wo er hingehört, nämlich bei Ihnen, der Siemens AG. Christian Georg Huber (*1976) kann jedenfalls überhaupt nicht und schon gar nicht seit 1. Juni 2001 für die Schwarzgelder von Siemens betreff Fl.-Nr. 1108 / 3 und betreff „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ zur Haftung und Verantwortung gezogen werden. Die Firma Siemens lässt also Hans Georg Huber (*1942), Christian Georg Huber (*1976) und Irene Anita Huber (*1947) über „Staatsanwalt“ (später „Oberstaatsanwalt“) Wilfried Wittig und über das Landgericht München II (Vorsitzender Richter Rebhan, Richter Baumann und Richter Ramspeck) auf Anordnung des damaligen bayerischen „Ministerpräsidenten“ Dr. Stoiber (unter der Aegide des damaligen „Kanzlers“ Gerhard Schröder) über die illegale Scheinadresse „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ wegen der illegalen Scheinadresse „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (einem Schwarzbau) rechtswidrig und steuerbetrügerisch verfolgen, um den Schwarzbau auf Fl.-Nr. 1108 / 150 einschliesslich der Fl.-Nr. 1108 / 151 seit 1961 und die Schwarzgeldzahlungen betreff „Gaestehaus zur Mühle, Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ bis 15.08.2001 zu vertuschen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn das gesamte Haus-Nr. 25 (Alte Mühle vor Eschenlohe) – mit allem was dazu gehört – beseitigt wird. Deshalb finden zur Zeit am unzuständigen, befangenen Amtsgericht Weilheim rechtswidrig und illegale „Zwangsversteigerungen“ unter K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 gegen Hans Georg Huber (*1942), gegen Christian Georg Huber (*1976) und gegen Irene Anita Huber (*1947) statt. Diese „Zwangsversteigerungen“ sind rein strafbare Handlungen. Damit diese „Zwangsversteigerungen“ durchgeführt werden, muss der Beamten- und Justizapparat geschmiert werden. Und bei wem ist der Riesenschmiergeldskandal aufgetreten? Bei Ihnen! Die Schmiergeldzahlungen übernehmen also Sie!

Unter den Aktenzeichen K 157/O4 - K 159/O4 „versteigert“ der Rechtspfleger Michael Hurm auf Anweisung des „Direktors“ Wilfried Wittig unter „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ die Fl.-Nr. 1086 Grundstück 1856 qm, 5 Garagen, Gasthof (1890), Gaestehaus (1957) und Appartementhaus (1975). Dies sind Objekte, die weder existieren und in keinem einzigen Grundbuch oder Kataster bezüglich der Fl.-Nr. 1086 aufgeführt sind. In der URNr. 0848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen hat Christian Georg Huber (*1976) diese Objekte nicht einmal nichtig erhalten. Im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen für Eschenlohe Band 27 Blatt 970 steht Fl.-Nr. 1086 Mühlstrasse 40, zwei Wohnhäuser, Hofraum zu O,1856 ha. Es wird also Christian Georg Huber (*1976) etwas versteigert, was er nie erhielt und was es gar nicht gibt. Den „Zuschlag“ über diese nicht existenten Objekte erteilte „Rechtspfleger“ Hurm am 16.11.2007 nichtig an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, für EURO 180.000.-. Über den nichtigen Verkauf an Dr. Schmid, Ihrem damaligen Kurarzt (s.o.), haben Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, mit diesem Schwarzgeld die gefälschte Fl.-Nr. 1087 der Gemarkung Eschenlohe von Johann Huber (*02.06.1937) nichtig erworben und sitzen

seitdem illegal im Mühlengelaende vor Eschenlohe. Die gefaelschte Fl.-Nr. 1088 wird nun als „Im Ida Grundstück 1250 qm, unbebautes Grundstück, Wiese im Hochwassergebiet“ und die gefaelschte Fl.-Nr. 1088/7 wird nun als „Bei der Rautstrasse, Grundstück 706 qm, unbebautes Grundstück, Wiese im Hochwassergebiet“ ebenfalls über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) illegal „zwangsversteigert“ und am 16.11.2007 wurde der nichtige „Zuschlag“ ebenfalls miterteilt, da Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, ein „Gesamtgebot“ am 27.11.2006 abgaben. „Rechtspfleger“ Michael Hurm und „Direktor“ Wilfried Wittig wollen also den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe rechtswidrig und illegal über die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ über den Nicht-Eigentümer Christian Georg Huber (*1976) „zwangsversteigern“. Der erste nichtige „Zwangsv versteigerungstermin“ unter K 61/O6 gegen Hans Georg Huber (*1942) fand im Wege der „Zwangsv versteigerung“ der im Grundbuch des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen Gemarkung Eschenlohe Blatt 1681 eingetragenen Grundstücke Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 am Montag 11. Februar 2008 in der Waisenhausstrasse 5 in 82362 Weilheim i. Ob., ohne Zuschlagserteilung, statt. In das Grundbuch Band 48 Blatt 1681 wurde die Fl.-Nr. 831, 1100, 1101, 1102 und 1415 am 04.03.1998 von Band 31 Blatt 1116 nichtig übertragen. Sowohl Band 31 Blatt 1116 als auch Band 48 Blatt 1681 sind kriminell, steuerbetrügerisch und nichtig angelegte Grundbücher. „Rechtspfleger“ Michael Hurm und „Direktor“ Wilfried Wittig wollen Hans Georg Huber (*1942) über die „Zwangsv versteigerung“ seiner land- und forstwirtschaftlichen Flaechen seinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (Betriebsnummer bei der LAK Franken und Oberbayern 111 O11 – O 220) beseitigen, nachdem der Betrieb seit 15.08.2001 kriminell und steuerbetrügerisch von Wilfried Wittig stillgelegt wird. Die „Zwangsv versteigerung“ K 61/O6 geschieht angeblich mit einem „Zustellungsnachweis“ (liegt bis heute nicht vor!) vom 18.04.2006 einer versehenen vollstreckbaren (liegt bis heute nicht vor!) „Ausfertigung“ der Grundschuldbestellungsurkunde des Notars Dr. Reiner in Garmisch-Partenkirchen vom 12.06.1998 (URNr. 1035/1998), mit der falschen Behauptung, dass angeblich dem Glaeubiger gegen den Schuldner folgende Forderung zusteht: Grundschuldhauptsache (Teilbetrag) EURO 36.000.-, und zwar aufgrund eines Antrags auf Anordnung der Zwangsv versteigerung des Genossenschaftsverbandes Bayern e.V. Türkenstrasse 22 – 24 in 80333 München in Sachen Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg e.G., Bauernstrasse 17 in 86561 Aresing gegen Huber Georg, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen wegen Forderung. Es wird überhaupt nicht dargelegt, um welche Forderung es sich handelt und worauf sich diese Forderung (die faellig und vollstreckbar sein müsste) gründen soll. Es ist klar, warum nichts offengelegt wird, denn die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG hat keine Forderung gegen Hans Georg Huber (*1942) und schon gar keine über „Aichacher Str. 19, 86529 Schrobenhausen“. Eine „Vollstreckungsklausel“ vom 02.07.1998 wurde von Hans Georg Huber (*1942) weder unterschrieben noch ihm zugestellt. Es gibt keine rechtswirksame Vollstreckungsklausel vom 02.07.1998. Es handelt sich offensichtlich um eine Faelschung bzw. um eine reine Falschbehauptung. Die Grundschuldbestellung mit Übernahme der persönlichen Haftung und Zwangsvollstreckung URNr. 1035 R /1998 bei Notar Dr. Helmut Reiner lautet auf Herrn Hans Georg Huber (*12.07.1942), 82434 Eschenlohe, Rautstrasse 10. Es gibt aber kein 82434 Eschenlohe. Es gibt nur ein 82438 Eschenlohe. Die Rautstrasse 10, 82438 Eschenlohe selbst ist eine illegale Scheinadresse für den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe. Somit ist die gesamte Grundschuldbestellung vom 12.06.1998 rechtswidrig und nichtig. Für Hans Georg Huber (*1942) kann rechtswirksam nur eine Grundschuldbestellung über das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe erfolgen. Ausserdem besteht keine Forderung der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG gegen Hans Georg Huber (*1942). Hans Georg Huber (*1942) hat erhebliche Schadensersatzansprüche gegen Wilfried Wittig, gegen den Rechtspfleger Hurm und gegen den Freistaat Bayern, die durch die rechtswidrige, unschuldige und steuerbetrügerische Verfolgung seit dem 15.08.2001 bestehen. Die URNr. 1035 R/1998 vom 12.06.1998 ist Steuerbetrug und nichtig. Es kann aufgrund der Grundschuldbestellung URNr. 1035 R/1998 vom 12.06.1998 keine „Zwangsvollstreckung“ rechtswirksam vorgenommen werden und schon gar nicht in das gefaelschte Grundbuch Band 48 Blatt 1681 und erst recht nicht über die illegale Scheinadresse „Aichacher Str. 19; D-86529 Schrobenhausen“ (Falschbezeichnung für den Erbhof Haus-Nr. 284, 284 a im Mühlengelaende vor D-86529 Schrobenhausen). Dort hat und hatte Hans Georg Huber (*1942) weder 1. Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt. Ausserdem existiert kein „Zwangsv versteigerungsverfahren“ gegen Hans Georg Huber, Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe, in dem eine Forderung durch die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstrasse 17 in 86561 Aresing gegen Hans Georg Huber (*1942) nachgewiesen wurde. Ausserdem darf Hans Georg Huber (*1942) nur in ein Grundbuch des Haus-Nr. 25 (daran haengen die Haus-Nr. 10, 11, 21, 28 und 75) im Mühlengelaende vor Eschenlohe eingetragen werden, da Grundbucheintragungen über die Geburtsurkunde erfolgen. Die Geburtsurkunde von Hans Georg Huber (*1942) weist das Haus-

Nr. 25 (Erbhof) als sein Elternhaus aus. Die von der Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG erteilte Prozessvollmacht an den Genossenschaftsverband Bayern e.V. (Herren Assessoren Dr. Heinrich Bauer, Nikolaus Fiedler und Matthias Kilian saemtliche Türkenstrasse 22 – 24, 80333 München und zwar jeder für sich) wurde in Sachen Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstrasse 17, 86561 Aresing gegen Huber Georg wegen Forderung erteilt. Die Raiffeisenbank Aresing-Hörzhausen-Schiltberg eG, Bauernstrasse 17, 86561 Aresing hat also gar keine Adresse für Huber Georg angegeben und auch keine Forderung angegeben. Folglich ist die erteilte Prozessvollmacht durch den Vorstandsvorsitzenden Sebastian Aigner und des weiteren Vorstandsmitglieds Wilhelm Forstner vom 30.06.2005 rechtswidrig, steuerbetrügerisch und nichtig. Da aufgrund der nichtigen Grundschuldbestellung vom 12.06.1998 und der nichtigen Prozessvollmacht vom 30.06.2005 kein Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung durch den Genossenschaftsverband Bayern gestellt werden kann, erfolgte der Antrag wiederum rechtswidrig, kriminell und steuerbetrügerisch an das Amtsgericht Weilheim i. OB Vollstreckungsgericht, Ledererstrasse 9 in 92637 Weiden i.d. Oberpfalz. Dies ist offensichtlich Steuerbetrug und Rechtsmissbrauch und nichtig. Es kann die gemeinsame Einlaufstelle LG, StA, AG Weiden i.d. Oberpfalz, abgestempelt am 2. Mai 2006 keinen Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung an das Amtsgericht Weilheim i. OB annehmen und auch nicht das Aktenzeichen K 61/O6 vergeben. Dies ist eine rechtswidrige und kriminelle Vorgehensweise des LG, StA, AG Weiden i.d. Oberpfalz. Fest steht, dass weder das Amtsgericht Weilheim in Oberbayern, noch die Weidener Justizbehörden für einen Antrag auf Anordnung der Zwangsversteigerung gegen Huber Georg, Aichacher Str. 19 in 86529 Schrobenhausen zustaendig sind. Denn Schrobenhausen gehört weder zum Amtsgericht Weilheim in Oberbayern, noch zum Amtsgericht Weiden in der Oberpfalz. Da Hans Georg Huber (*1942) seinen 1. Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe hat, kann ein Antrag auf Anordnung der „Zwangsversteigerung“ nur am Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen gestellt werden. Da dies nicht der Fall ist, ist das gesamte „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 des Genossenschaftsverbandes Bayern eV rechtswidrig und nichtig. Durch die Vergabe K 61/O6 durch die unzuständigen Weidener Justizbehörden ist der Nachweis erbracht, dass die nichtigen „Zwangsversteigerungen“ am unzuständigen Amtsgericht Weilheim über Schwarzgeldzahlungen der Firma Siemens AG finanziert und abgewickelt werden. Denn K 61 bedeutet nichts weiter als 1961 und steht in direktem Zusammenhang mit dem rechtswidrigen und illegalen Verkauf einer Teilflaeche der Fl.-Nr. 1108 / 3 der Steuergemeinde Eschenlohe im Jahr 1961 an die Firma Siemens und der illegalen Bildung der Fl.-Nr. 1108 / 150 und 1108 / 151. Durch das rechtswidrige, illegale und nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 61/O6 will die Siemens AG die Grundnummer Plan-Nr. 1100 des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Haus-Nr. 25 von Hans Georg Huber (*1942) und gleichzeitig die land- und forstwirtschaftlichen Flaechen von Hans Georg Huber (*1942) beseitigen, um so den Steuerbetrug seit 1961 mit der Fl.Nr. 1108 / 3 aufrecht zu erhalten, ohne selbst dafür zu haften. Gleichzeitig soll der land- und forstwirtschaftliche Betrieb Haus-Nr. 25 von Hans Georg Huber (*1942) über den „Rechtspfleger“ Michael Hurm und den „Direktor“ Wilfried Wittig über die weiteren nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 und K 86/O6 beseitigt werden. Dies geschieht hinterrücks, ohne dass Hans Georg Huber, seinem Sohn Christian Georg Huber und Irene Anita Huber etwas zugestellt wird und ohne dass Akteneinsicht gewaehrt wird. Wir fordern Sie daher auf, sich unverzüglich betreff der Teilflaeche der Fl.-Nr. 1108 / 3 (1108 / 150 und 1108 / 151) streichen zu lassen und die Streichung (samt der zugrundliegenden Urkunde von 1961) per e-mail zu übersenden. Ausserdem fordern wir Sie auf, die mit dem nichtigen Kauf von 1961 zusammenhaengenden Schwarzgeldzahlungen bis heute betreff „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ aufzudecken, rückgaengig zu machen und Ihre Schwarzgeldzahlungen gegenüber den Justizbehörden, u.a. dem Amtsgericht Weilheim, sofort einzustellen. Wir erheben hiermit bei Ihnen vollumfaenglich Rechtsmittel gegen die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (inklusive der nichtigen „Zuschlagserteilung“ vom 16.11.2007 an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe), K 61/O6 und K 86/O6, gegen den auf den 05.05.2008; 15.00 Uhr, angesetzten Entscheidungsverkündungstermin in Sachen K 61/O6 und fordern deren sofortige, vollumfaengliche und kostenlose Ausserverkehrziehung von Amts wegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(gez. durch den Geschaeftsführer)